

Jugendschutz in Vereinen

Eigentlich ist alles klar. Die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist der Meinung, dass der Jugendschutz wichtig ist. Und seit dem in Kraft treten des neuen Jugendschutzgesetzes sind einige Dinge in positivem Sinn in Bewegung gekommen: Mittlerweile wird in vielen Geschäften der Jugendschutz ernst genommen. Jugendlichen, die nicht das entsprechende Alter nachweisen können, wird kein Alkohol verkauft.

Jugendschutz bei Vereins- und Zeltfesten

Bei den Vereinen und Festveranstaltern ist im allgemeinen guter Wille spürbar, aber so wirklich ist es noch nicht gelungen, sie für die konsequente Einhaltung des Jugendschutzes zu gewinnen.

Dabei gibt es genug gute Gründe für die Einhaltung des Jugendschutzes:

- weniger Ausschreitungen bei Festen
- weniger Alkoholvergiftungen
- niedrigere Unfallraten
- weniger Vandalismus
- positives Image
- Gesundheit der jugendlichen als auch erwachsenen Bevölkerung

Deshalb wird von nun an von Seiten der Gemeinde etwas mehr Nachdruck auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bei den Vereins- und Zeltfesten gelegt.

Das Ziel: Veranstalter handeln verantwortungsbewusst!

Folgende Grundhaltung soll gefördert werden: Veranstalter sind sich bewusst, dass sie eine Vorbildfunktion haben und bemühen sich, riskantem Alkoholkonsum bei Jugendlichen vorzubeugen und dadurch gesundheitliche Schäden zu vermindern.

Worum geht es: Die Veranstalter werden einige Auflagen zu erfüllen haben, wenn sie die Genehmigung für die Veranstaltung erhalten wollen. Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Hinweis auf den Jugendschutz

Der Veranstalter kennt die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und trifft die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung. Dazu gehört auch gut sichtbare der Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen beim Eingang und beim Ausschank (entsprechende Plakate werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt).

2. Einlasskontrolle

- junge Besucher/innen werden beim Einlass auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hingewiesen.
- es wird kontrolliert, dass (junge) Besucher/innen nicht selbst alkoholische Getränke zur Veranstaltung mitbringen
- bereits betrunkenen Jugendlichen wird der Zugang zur Veranstaltung verwehrt
- betrunkene Jugendliche, die offensichtlich noch nicht 16 Jahre alt sind, werden nach Hause schickt; die Eltern werden telefonisch verständigt

3. Verantwortungsvoller Alkoholausschank

Hinter der Bar steht zumindest auch eine erwachsene Person, die auf einen verantwortungsvollen Verkauf alkoholischer Getränke achtet, so wie dies im Jugendschutzgesetz vorgesehen ist. Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und – falls der entsprechende Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol bzw. keine Spirituosen abzugeben.

4. Attraktives, alkoholfreies Angebot

Der Veranstalter bietet zumindest ein attraktives, alkoholfreies Angebot an, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bewirbt dieses Angebot in ansprechender Weise.

5. Jugendschutzbeauftragte/r

Ein/e vom Veranstalter nominierte/r und verantwortliche/r eigene/r Jugendschutzbeauftragte/r kümmert sich in der Vorbereitung und während der Veranstaltung darum, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die oben genannten Auflagen beachtet werden. Der Einfachheit halber könnte der/die Jugendschutzbeauftragte/r auch gleich am Ausschank tätig sein. Es versteht sich, dass sich auch mehrere Personen diese Funktion untereinander zeitlich aufteilen können.

Genehmigung

Die Veranstaltung wird nur genehmigt, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, die oben genannten Auflagen zu erfüllen.

Kontrolle - Konsequenzen

Die Einhaltung der Auflagen wird von der Gemeinde kontrolliert. Bei Unterlassung ist damit zu rechnen, dass der Veranstalter im Folgejahr keine neuerliche Genehmigung für die Durchführung der Veranstaltung erhält.

Damit diese Initiative nicht falsch verstanden wird, muss ausdrücklich betont werden: Es geht nicht darum, den Alkoholkonsum generell und den Rausch beim Zeltfest im speziellen zu verteufeln. Beides hat seine Berechtigung. Aber es ist ein Unterschied, ob der Betroffene 23 Jahre alt ist oder 13, und ebenso ob der Rausch zu Hause im Bett oder im Krankenhaus endet. Die Verantwortung hierfür liegt bei allen, natürlich den Jugendlichen selbst, aber eben auch den Erwachsenen, die den Alkohol ausschenken – oder eben nicht.

Weitere Aktivitäten

Neben der oben beschriebenen Maßnahmen geschieht aber auch anderes im Sinne des Jugendschutzes.

// zu ergänzen je nach den geplanten Aktivitäten //